

# SO persönlich

Offizielle Mitgliederzeitschrift | Nr. 3, Mai/Juni 14 | 82. Jahrgang

## Ausfinanzierung der Pensionskasse

# Die Lösung ist immer noch nicht in Sicht

Bei Redaktionsschluss hat die Finanzkommission des Kantonsrates das PK-Gesetz und das Vorsorgereglement noch nicht abschliessend behandelt. Der Regierungsrat legt der FIKO und dann dem KR und wohl schliesslich dem Volk einen Variantenentscheid vor.

| Beat Käch, Präsident



Variante 1 sieht eine Beteiligung des Kantons von 36 Prozent, der Gemeinden von 10 Prozent und der Destinatäre von 54 Prozent vor (wie im letzten Verbandsbulletin dargestellt und ursprünglich vom Einwohnergemeinerverband mit der Regierung ausgehandelt). Der Kanton übernimmt bei dieser Variante 981 Mio. Franken vom Fehlbetrag (was über 40 Jahre 16,9 Mio. Franken pro Jahr

bedeutet) und die Gemeinden 118 Mio. Franken (was über 40 Jahre 4,7 Mio. pro Jahr für die Gesamtheit aller Gemeinden bedeutet). Die Arbeitgeberbeiträge des Kantons und der Einwohnergemeinden bleiben gegenüber heute stabil; 3,5 Prozent werden aber in Zukunft für die Ausfinanzierung der Kasse verwendet und fliesen nicht mehr den Destinatären zu! (Leistungsverzicht für Teuerungszulagen von 2,5 Prozent und 1 Prozent, Verzicht auf «Überfinanzierung» im Bereich Altersgutschriften und Risikoleistung, was einem Beitrag von 54 Prozent der Destinatäre für die Ausfinanzierung entspricht.)

Aufgrund der massiven Kritik der Einwohnergemeinden gegen ihre Beteiligung an der Ausfinanzierung



## Inhalt

- 4 **AHV-Ersatzrente:  
Noch immer kein Ergebnis**
- 6 **Rechtsberatung –  
Lassen Sie sich nicht  
übers Ohr hauen**
- 9 **GAV für alle Kantons-  
angestellten – Eine grosse  
Errungenschaft und ein  
vorbildliches Regelwerk**
- 11 **Pensionierten-Essen 2014**
- 12 **Informationen aus den  
Sektionen**
- 13 **Wie werde ich Mitglied?**

>



 **Baloise Bank SoBa**

## **Eine Hypothek der Baloise Bank SoBa – Die Finanzierung, die auch Ihren Sparstrumpf freut.**

Damit Sie sich auch morgen noch beruhigt  
zurücklehnen können.

**Wir machen Sie sicherer. Seit 150 Jahren.**

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

**Vergünstigte  
Hypothesen für  
Mitglieder des  
Staatspersonal-  
Verbandes**

<

hat der Regierungsrat eine 2. Variante ausgearbeitet. Bei dieser Variante übernimmt der Kanton die Schuld alleine. Er und die Destinatäre übernehmen die Mehrbelastung (Kanton 46 Prozent, Destinatäre 54 Prozent). Die Mehrbelastung für den Kanton beträgt 21,6 Mio. Franken pro Jahr über 40 Jahre (+4,7 Mio. Franken gegenüber Variante 1). Für diese Variante 2 soll keine Sondersteuer erhoben werden. Die Mehrbelastung des Kantons gegenüber Variante 1 soll durch eine kleine Erhöhung der ordentlichen Staatssteuer der natürlichen Personen oder einer Neuregelung von Aufgabenzuweisungen und deren Finanzierung zu Lasten der Gemeinden abgegolten werden. Der Einwohnergemeindeverband hat sich an der Generalversammlung mit ca. 80 Prozent der Delegiertenstimmen für Variante 2 ausgesprochen und diese Variante könnte damit auch eine Mehrheit im Kantonsrat finden. (Ob die Variante 2 die bessere Variante für die Gemeinden bedeuten wird, ist für mich sehr fraglich; aber das müssen die Gemeinden und ihre Vertreter im Kantonsrat selber entscheiden.)

In der Finanzkommission ist aber nun gegen beide Varianten grosse Kritik und Opposition entstanden und viele Mitglieder fordern eine weitere Entlastung für Kanton und Gemeinden zu Lasten der Versicherten. Auch der Gewerbeverband und die Handelskammer fordern eine grössere Beteiligung der Versicherten und plädieren für eine Reduktion der Arbeitgeberbeiträge von 1,5 Prozent (oder jährlich ca. 10 Mio. Franken).

Zur Diskussion steht einerseits die vollständige Streichung des Teuerungsausgleichs auf den zukünftigen Renten. Damit könnten 4,5 Prozent zur Ausfinanzierung der Kasse ver-

wendet werden und für den Teuerungsausgleich stünde nichts mehr zur Verfügung (Variante 1 und Variante 2 der Regierung sehen je noch 1 Prozent vom Arbeitgeber und 1 Prozent vom Arbeitnehmer für den Teuerungsausgleich vor). Mit der vollständigen Streichung der Arbeitgeberbeiträge an die Teuerung könnte die öffentliche Hand um rund weitere 6 Mio. Franken entlastet werden und Steuererhöhungen für die Ausfinanzierung der Kasse wären wohl weg vom Tisch. Die 1 Prozent Arbeitnehmerbeiträge an die Teuerung würden mit dieser Variante ersatzlos gestrichen. Diese Variante wird nach meiner Einschätzung in der Finanzkommission eine Mehrheit finden und als Antrag der FIKO zuhanden des Kantonsrates verabschiedet werden.

Andererseits will eine weitere Variante die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge um jährlich 1,5 Lohnprozente reduzieren, womit sich das Altersguthaben der Versicherten entsprechend verkleinern würde. Dies würde alleine zu Lasten der aktiv Versicherten gehen (und die haben ihre Renten ab 1992 richtig finanziert), was für mich absolut nicht haltbar ist. Bei dieser Variante müssten wir Ihnen als Staatspersonalverband eine Ab-

lenkung des Gesetzes an der Urne empfehlen!

Für die Rentner und zukünftigen Rentner ist der voraussichtliche FIKO-Entscheid keine gute Botschaft. Diese Variante (damit kann das PK-Gesetz wohl gerettet werden) ist für die Rentner sehr schmerzhaft, wobei man aber bedenken muss, dass die Rentner jahrelang von guten Bedingungen profitiert haben (bisher automatischer Teuerungsausgleich, guter Umwandlungssatz). Wie sich die Rentner bei dieser Abstimmungsvorlage verhalten werden, ist für mich völlig offen. Für mich und für alle Versicherten, aber auch für den Kanton und die Gemeinden ist aber wichtig, dass das PK-Gesetz vom Volk angenommen wird. Damit kann die Kasse zu 100 Prozent ausfinanziert werden und die grosse «Altlast» Pensionskasse Solothurn kann beseitigt werden.

Wenn Sie diesen Artikel lesen, hat die FIKO in einer 2. Lesung das PK-Gesetz verabschiedet und das Vorsorgegereglement zur Kenntnis genommen. Ich werde Sie weiterhin über das PK-Geschehen orientieren.

Trotz den nicht sehr erfreulichen Nachrichten wünsche ich Ihnen allen einen schönen Sommer! ■



## Zwischenstand der Verhandlungen

# AHV-Ersatzrente: Zwischenstand

**Der Staatspersonalverband orientiert Sie regelmässig über den Stand der Verhandlungen über eine allfällige Anpassung der AHV-Ersatzrente.**

| Dr. Pirmin Bischof, Sekretär



Noch immer gilt, dass allfällige Änderungen bei der AHV-Ersatzrente frühestens per 1. August 2015 in Kraft treten werden. Falls Sie beabsichtigen, sich noch unter dem geltenden Recht vorzeitig pensionieren zu lassen, müssten Sie somit bei einer 3-monatigen Kündigungsfrist bis spätestens am 30. April 2015 (Eingang!) auf 31. Juli 2015 kündigen. Für die kantonalen Lehrkräfte gilt eine 4-monatige Kündigungsfrist. Da im Moment noch viele Fragen offen sind, raten wir Ihnen im Moment mit einer Kündigung noch zuzuwarten. Nutzen Sie

aber die verbleibende Zeit und lassen Sie sich bei der PKSO eine Berechnung Ihrer voraussichtlichen Rentenleistungen erstellen oder gehen Sie auf [www.pk.so.ch](http://www.pk.so.ch) (Rubrik: PK Web Info/Berechnungen) und nehmen Sie die Berechnung online vor.

Der Staatspersonalverband bezweifelt weiterhin das angebliche Sparpotenzial der beabsichtigten Massnahme, ging der Kanton bei der Einführung der AHV-Ersatzrente doch selber von einem Spareffekt aus. Um unsere Entscheidung auf zuverlässige Fakten abstützen zu können, hat der GAV-Ausschuss deshalb beschlossen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, das die Berechnungen des Kantons überprüfen soll.

Beabsichtigen Sie, einen Teil Ihrer Altersleistungen (max. 40%) in Form einer Kapitalabfindung zu beziehen, müssen Sie ein entsprechendes Gesuch spätestens zwei Jahre vor dem

effektiven Altersrücktritt einreichen. Da diese Frist von einigen Kantonsangestellten nicht mehr eingehalten werden könnte, wird sich der StPV bei einer allfälligen Anpassung der AHV-Ersatzrente dafür einsetzen, dass im Rahmen einer Übergangsregelung die Fristen verkürzt werden. Wenn Sie sich einen Teil Ihres Alterskapitals auszahlen lassen wollen, raten wir Ihnen, trotzdem bereits jetzt bei der Pensionskasse ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die 2-Jahresfrist ist nämlich nur eine Mindestfrist, d.h. das Auszahlungsdatum kann ohne weiteres auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Als Mitglied des StPV haben Sie auch in dieser Frage Anspruch auf Rechtsberatung in der Kanzlei des Sekretärs und der Vizepräsidentin. ■





## Neue Dienstleistung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn PKSO Online Berechnung der persönlichen Beiträge/Leistungen

Sie fragen sich, welche Leistungen kann ich von der PKSO erwarten? Eine online Berechnung über PK Web Info der PKSO gibt Auskunft. Sofort, schnell, einfach.

Berechnung der persönlichen Leistungen leicht gemacht! [www.pk.so.ch](http://www.pk.so.ch)

The screenshot shows the website interface for the Kanton Solothurn. The top navigation bar includes 'Startseite', 'Themen A-Z', 'Online-Dienste', 'Parlament', 'Regierung', 'Staatskanzlei', 'Departemente', and 'Gerichte'. The breadcrumb trail indicates the path: 'Departemente > Finanzen > Kantonale Pensionskasse > PK WEB INFO / Berechnungen'. A search bar is located in the top right corner.

The main content area is titled 'PK WEB INFO / Berechnungen'. It contains the following text:
 

- PK WEB INFO**  
Arbeitgeber und Versicherte können im „PK WEB INFO“ rund um die Uhr folgende Ereignisse berechnen lassen:
- Berechnung Beiträge und versicherter Jahreslohn
- Ehescheidung / Auflösung Partnerschaft
- Nachträglicher Einkauf
- Lohnänderung
- Pensionierung
- Vorbezug WEF

 Below this, there are two links:
 

- [Sie wollen Ihre Beiträge oder den versicherten Jahreslohn berechnen](#)
- [Sie wollen Ihre Leistungen berechnen \(Sie benötigen Angaben aus dem Vorsorgeausweis, der Ihnen jährlich zugestellt wird\)](#)

 A red arrow points to the second link. At the bottom left of the main content, there is a link: [nach oben](#).

On the left side, there is a vertical navigation menu with the following items:
 

- Finanzen
- Vorsteher
- Die Aufgaben des FD
- Sekretariat FD
- Amt für Finanzen
- Personalamt
- Steueramt
- Amt für Informatik
- Finanzkontrolle
- Kantonale Pensionskasse**
- Geschäftsbericht
- Statuten
- Reglemente
- Organe / Organigramm
- InForm
- Vorsorgeausweis mit Erklärungen
- Versicherungen / Leistungen
- Wohneigentumsförderung
- PK WEB INFO / Berechnungen** (highlighted with a red bar and a red arrow from the left)
- Formulare
- Versichertendokumentation
- Vermögensanlagen
- Immobilien
- PKSO-Team
- Feedback
- Amtschreiberei - Inspektorat
- Amtschreibereien
- Kantonales Handelsregister
- Kantonales Konkursamt

On the right side, there is a sidebar with contact information:
 

- Kantonale Pensionskasse**  
Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 89 11  
Telefax 032 627 89 10  
[info@pk.so.ch](mailto:info@pk.so.ch)
- Standort**
- Bankverbindung PKSO**  
Baloise Bank SoBa  
4502 Solothurn  
IBAN:  
CH44 0833 4000 0512 1586 B
- Öffnungszeiten**  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:30  
13:30 - 16:30  
oder nach tel. Vereinbarung

The screenshot shows the 'PK WEB INFO' online calculator interface. The header includes the logo 'P / K / S O Kantonale Pensionskasse Solothurn' and the text '«PK WEB INFO» Der 24-Stunden-Online-Schalter'. Below the header, there is a section titled 'Berechnen Sie hier Ihre Rentenleistungen'.

The form contains the following fields:
 

- Angaben aus Ihrem Vorsorgeausweis
- Ausweisdatum TT.MM.JHJJ
- Geburtsdatum TT.MM.JHJJ
- Versicherter Jahreslohn
- Altersguthaben

 Each field has a corresponding input box. Below these fields, there is a dropdown menu labeled 'Bitte auswählen' and two buttons: 'Weiter' and 'Info...'. A red arrow points to the 'Weiter' button.

## Rechtsberatung

# Lassen Sie sich nicht übers Ohr hauen

Sie haben ungeschickt verhandelt, sind am Telefon oder im Internet in eine betrügerische Falle getappt oder haben das Kleingedruckte nicht gelesen? Jetzt werden Sie mit Mahnungen und Betreibungen bedroht und wissen nicht, was Sie tun sollen? In diesem Beitrag versuchen wir Ihnen Tipps zu geben, wie Sie mit solchen Situationen umgehen sollen bzw. solche von Anfang an vermeiden können.

I David Lüthi, Rechtsanwalt bei Bischof Stampfli Rechtsanwälte Solothurn



### 1. Was ist ein Vertrag?

Verträge spielen in unserem täglichen Leben eine zentrale Rolle: beim Erwerb von Lebensmitteln (Kaufvertrag), beim Antritt einer neuen Stelle (Arbeitsvertrag), beim Umzug in eine andere Wohnung (Mietvertrag) oder beim Coiffeur (Werkvertrag).

Nach Obligationenrecht (OR) entsteht ein Vertrag durch «übereinstimmende, gegenseitige Willensäusserung», d.h. durch Antrag und Annahme. Ein Vertrag kann stillschweigend, mündlich oder schriftlich erfolgen; bei wichtigen Verträgen (wie Ehe- und Erbvertrag, Grundstückkaufvertrag etc.) wird z.T. eine öffentliche Beurkundung bei einem Notar verlangt. Damit ein Vertrag zustande kommt, müssen sich die Parteien nur – aber mindestens – über die wesentlichen Vertragsbestandteile einigen. Beim Kaufvertrag sind dies

beispielsweise das Kaufobjekt und der Preis. Im Übrigen stellt das Gesetz die fehlenden Regelungen zur Verfügung (beim Kaufvertrag z.B. für die Gewährleistung, die Fälligkeit des Verkaufspreises, Nutzen und Gefahr etc.). Die Parteien können aber im Vertrag vom Gesetz abweichende oder ergänzende Regelungen treffen, sofern sie nicht gegen zwingendes Recht verstossen. Dies gilt es insbesondere beim Arbeits- oder Mietvertrag zu beachten.

Nach Abschluss eines Vertrages muss dieser eingehalten werden, auch wenn man nachträglich ein besseres Angebot erhält oder das Interesse am Vertrag verloren hat. Will eine Partei bei Vertragsschluss einer zukünftigen, noch unklaren Entwicklung Rechnung tragen, so kann sie entweder das Inkrafttreten oder die Auflösung des Vertrages von einer Bedingung abhängig machen.

### 2. Verträge sorgfältig prüfen (lassen)

Die wichtigsten Ratschläge vor Abschluss eines Vertrages sind:

1. Erkundigen Sie sich über Ihren Vertragspartner (Referenzen, Betreibungsregistrauszug, Internetrecherche) und vergleichen Sie die Konditionen verschiedener Anbieter.

2. Lesen Sie den Vertragsentwurf und das Kleingedruckte sorgfältig durch und unterschreiben Sie nichts, das Sie nicht verstehen.  
3. Insbesondere bei wichtigen Verträgen mit erheblichen finanziellen Folgen empfiehlt es sich, den Vertragstext durch einen Juristen überprüfen zu lassen.

Eine kleine Auswahl von problematischen Vertragsklauseln, die wir in der Praxis oft antreffen:

– Bei Liegenschaftskäufen: Der Verkäufer besteht oft auf einer Wegbedingung der Gewährleistung, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Falls Sie sich darauf einlassen wollen/müssen, sollten Sie den Zustand der Liegenschaft vorgängig besonders gewissenhaft auf Mängel überprüfen (lassen). Nach Vertragsunterzeichnung tragen Sie als Käufer das Risiko von Rechts- und Sachmängel nämlich allein und können den Verkäufer nur noch für arglistig verschwiegene Mängel haftbar machen («wie gesehen, so gekauft»).

Eine weitere häufige «Unterlassung» beim Kauf eines erst kürzlich fertig gestellten Neubaus besteht darin, dass der Käufer keine Vorkehrungen zur Abwehr von

Bauhandwerkerpfandrechten trifft. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass die letzte Akontozahlung auf einem speziellen Sperrkonto bis nach Ablauf der viermonatigen Eintragungsfrist sichergestellt wird. Ähnliche Vorkehrungen sind möglich und sinnvoll zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer, die der Verkäufer dem Kanton schuldet, für welche der Verkäufer aber mit seinem Grundstück haftet.

- Bei Autoleasing-Verträgen: Als Leasingnehmer wird man nicht Eigentümer des Fahrzeuges, sondern man erhält nur ein Nutzungsrecht. Viele Leasinggesellschaften sehen in ihren Geschäftsbedingungen

Einschränkungen vor, wie beispielsweise, dass der Fahrzeughalter nicht ins Ausland fahren darf, dass er das Auto niemandem ausleihen darf oder dass die Kilometerzahl, die man pro Jahr fahren darf, begrenzt wird. Lesen Sie also auch das «Kleingedruckte»! Eine Kaufoption am Ende des Leasings besteht übrigens nur, wenn sie bei Vertragsunterzeichnung schriftlich festgehalten wurde. Achten Sie schliesslich unbedingt auch auf die Leasingdauer – denn bei langer Vertragsdauer kommt ein geleastes Auto deutlich teurer als ein gekauftes.

- Bei Mietverträgen: Ein häufiges Problem sind die Nebenkosten. Hier gilt der Grundsatz, dass Nebenkosten detailliert aufgeführt werden müssen, ansonsten sie als durch den Mietzins abgegolten gelten. Allgemeine Umschreibungen wie «übrige Betriebskosten» genügen nicht.
- Bei Telekom-Verträgen: Zu beachten sind insbesondere die Kündigungsbestimmungen, wonach sich der Vertrag automatisch verlängert, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird. Aber auch das einseitige Kündigungsrecht oder die einseitige Vertragsänderungsmöglichkeit der Telekom-Firmen sind ein ständiges Ärgernis.
- Bei Verträgen mit internationalem Bezug ist es wichtig darauf zu achten, dass der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und das schweizerische Recht als anwendbar erklärt wird. Die gerichtliche Durchsetzung eines Vertrages ist im Ausland nämlich in der Regel teurer und schwieriger.

### 3. AGB: Das Kleingedruckte

Wer heute mit einem Unternehmen einen Vertrag abschliesst, muss in der Regel dessen «Allgemeinen

Geschäftsbedingungen» (AGB) akzeptieren; in der Realität werden sie bei Vertragsabschluss oft global und durch Verweisung als Vertragsbestandteil erklärt, ohne ihnen gross Beachtung zu schenken bzw. ohne sie gelesen zu haben. Inhaltlich sind sie oft nicht verhandelbar, weil sie von der wirtschaftlich stärkeren Partei vorgegeben werden.

Rechtsprechung und Lehre haben aber einige wichtige Grundsätze gebildet, um die schwächere Partei vor missbräuchlichen AGB zu schützen:

- Zwingende Gesetzesbestimmungen und individuelle Vertragsabreden gehen Allgemeinen Bedingungen vor.
- Die Unklarheitsregel besagt, dass eine unklar formulierte AGB-Bestimmung in der für den Verfasser ungünstigeren Weise ausgelegt werden muss.
- Nach der Ungewöhnlichkeitsregel sind ungewöhnliche Bestimmungen, mit der eine Partei vernünftigerweise nicht rechnen musste und auf die sie nicht explizit aufmerksam gemacht wurde, unverbindlich. Ungewöhnlich sind z.B. Bestimmungen, die im Kontext eines solchen Vertrages atypisch sind, die versteckt platziert sind oder die im Gegensatz zu den Werbeversprechungen stehen.
- Wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen, handelt nach Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unlauter. Die betreffende Bestimmung ist nichtig. >

## Kostenlose Rechtsberatung

Aktiv- und Passivmitglieder des Staatspersonal-Verbandes haben Anspruch auf unentgeltliche telefonische oder persönliche Rechtsberatung im Umfang von maximal drei Stunden bei der Kanzlei des Sekretärs Dr. Pirmin Bischof, Rechtsanwalt und Notar in Solothurn (032 333 33 11, bischof@law-firm.ch) oder bei der Vizepräsidentin, Frau Dr. iur. Corinne Saner, Rechtsanwältin und Notarin in Olten (062 212 33 34; c.saner@netlo.ch). Die Rechtsberatung erstreckt sich einerseits auf berufliche Rechtsfragen (z.B. drohende oder ausgesprochene Kündigungen, Lohnklagen, Pensionskassenprobleme, Rentenfragen, Krankheitsfälle, Arbeitszeitfragen) und andererseits auf private Rechtsfragen (z.B. Ehe- und Erbrecht, Vertragsrecht, Versicherungsrecht, Liegenschaftsrecht).

Seit dem 1. Januar 2012 haben auch Polizistinnen und Polizisten bei privaten (nicht: beruflichen) Rechtsproblemen Anspruch auf drei Stunden kostenlose Rechtsberatung durch den Sekretär oder die Vizepräsidenten. Da der Polizeibeamtenverband (Sektion des StPV) aus historischen Gründen eine Sonderstellung hat, war dies vorher nicht der Fall.

&lt;

#### 4. Wie gehe ich vor, wenn die Gegenpartei ihre Leistung nicht fristgerecht erbringt?

Erbringt ein Schuldner nicht rechtzeitig seine Leistung, so wird er in der Regel durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt hat er wegen verspäteter Erfüllung Schadenersatz zu leisten bzw. hat bei Geldschulden einen Verzugszins von 5% zu bezahlen.

Im Anschluss – nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen letzten Erfüllungsfrist – hat der Gläubiger nach Obligationenrecht drei Rechtsbehelfe, unter denen er frei wählen kann:

- Rücktritt vom Vertrag; er kann die versprochene Gegenleistung verweigern und das Geleistete zurückfordern; überdies hat er Anspruch auf Kostenersatz für die nutzlosen Vorbereitungs- und Durchführungskosten
- Verzicht auf die Gegenleistung des säumigen Vertragspartners und vollen Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens
- Aufrechterhaltung des Vertrages unter Vergütung des Verspätungsschadens

Geldforderungen können ab ihrer Fälligkeit auf dem Betreibungsweg durchgesetzt werden, für andere Forderungen muss man den Zivilrichter anrufen.

#### 5. Internet- und Telefonfallen und andere Betrügereien

Im Rahmen der dreistündigen, kostenlosen Rechtsberatung rufen uns immer wieder StPV-Mitglieder an, die Opfer einer Gaunerei geworden sind. Folgende Vorgehensweisen sind bzw. waren beliebt:

- Internetabofallen: Vor einiger Zeit trieb ein Bruderpaar auch in der Schweiz sein Unwesen. Ihr «Ge-

schaftsmodell» funktionierte so, dass auf Dutzenden von angeblich kostenlosen Webseiten (z.B. für Gratissoftware, Klingeltöne, Hausaufgaben-Lösungen etc.) Benutzer dazu gebracht wurden, ihre Daten einzugeben. Damit lösten sie versehentlich ein Zwei-Jahres-Abo über 286 Franken aus. Wer nicht zahlte, dem hetzten die beiden Brüder einen Anwalt auf den Hals, der mit Betreibung und gerichtlichen Schritten drohte. Wir haben den betroffenen Personen geraten, sich nicht einschüchtern zu lassen und gar nicht zu reagieren. Unseres Wissens war die Sache damit erledigt.

- Reiseangebote per Telefon: Zurzeit erhalten einige Leute telefonisch zweifelhafte, äusserst günstige Reiseangebote. Auch wenn man deutlich erklärt, nicht interessiert zu sein, erhält man kurz darauf einen Prospekt, später eine Rechnung, dann eine Mahnung und schliesslich sogar Betreibungsandrohungen eines Inkassobüros. In solchen Situationen raten wir den Betroffenen, ruhiges Blut zu bewahren und die Rechnung auf keinen Fall zu bezahlen. Fechten Sie den angeblichen Vertrag sofort per Einschreiben an (Musterbriefe finden Sie z.B. auf den Homepages diverser Konsumentenorganisationen) und reagieren Sie nicht auf weitere Korrespondenz. Falls Sie wider Erwarten doch betrieben werden sollten, so erheben Sie möglichst schnell, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen Rechtsvorschlag. Die Firma müsste dann vor Gericht den Beweis eines Vertragsabschlusses erbringen, was sie in der Regel nicht kann. Weil eine Klage mit Kosten verbunden ist, wird es in den allermeisten Fällen

zu keinem Gerichtsverfahren kommen.

Um einen ungewollten, mündlichen Vertragsabschluss per Telefon zu vermeiden, empfiehlt es sich generell, bei solchen Anrufen kurz angebunden zu bleiben und keine Fragen zu beantworten. Sagen Sie klar, dass Sie keinen Vertrag wollen und legen Sie auf.

- Bei Haustürgeschäften – zu welchen auch sog. Kaffeefahrten gehören – besteht beim Erwerb von Konsumgütern und -dienstleistungen im Wert von mehr als 100 Franken seit mehreren Jahren ein Widerrufsrecht von 7 Tagen. Im eidg. Parlament wird zurzeit beraten, den Anwendungsbereich auf Telefonverkäufe und den Online-Handel auszuweiten und die Widerrufsfrist auf 14 Tage zu erhöhen.
- Weitere verbreitete Missbräuche sind zurzeit: irreführende Gewinnversprechen, als Rechnung verschleierte Offerten für Registereinträge, Teilnahme an TV-Quizsendungen via kostenpflichtige Telefonnummern, Scam- und Phishing-Mails und vieles mehr.

#### 6. Fazit

Verträge bilden ein wichtiges Instrument, um die Beziehungen zwischen Menschen auf juristischer Ebene zu regeln, können aber auch missbraucht werden. Wichtig ist es deshalb, präventiv vor Vertragsabschluss seinen Vertragspartner genau «unter die Lupe» zu nehmen, den Vertrag sorgfältig zu studieren und bei Unklarheiten einen Fachmann beizuziehen. Besondere Vorsicht ist geboten beim «Kleingedruckten» und bei Angeboten, die zu gut sind, um wahr zu sein. ■



## GAV für alle Kantonsangestellten

# Eine grosse Errungenschaft und ein vorbildliches Regelwerk

Im öffentlichen Personalrecht stellt der solothurnische GAV ein positives Modell für andere Kantone und Gemeinden dar. Für die 10 000 Mitarbeitenden der solothurnischen Verwaltung, Gerichte, Polizei, Spitäler und der kantonalen und kommunalen Schulen hat der GAV viele Vorteile gebracht. Gegen politische Angriffe muss er immer wieder verteidigt werden.

Dr. Pirmin Bischof, Sekretär  
David Lüthi, Rechtsanwalt



### 1. Ausgangslage & Zielsetzung

Am 1. Januar 2005 ist der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Kantonsangestellten des Kantons Solothurn in Kraft getreten und hat die Grundlagen für ein modernes und innovatives öffentliches Personalrecht gelegt. Mit dem GAV beschritt der Kanton Solothurn Neuland, gab und gibt es doch bis heute in keinem anderen Kanton in der Schweiz einen einheitlichen GAV für alle Kantonsangestellten. Der GAV gilt nicht nur für die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, des kantonalen Polizeikorps und der Zentralbibliothek, sondern insbesondere auch für die Angestellten der Solothurner Spitäler AG und die Lehrer/innen an den kommunalen Schulen.

Mit der Schaffung eines GAV beabsichtigte der Kanton Solothurn, das öffentliche Personalrecht auf ein neues Fundament zu stellen. Die Ar-

beitsbedingungen sollten nicht mehr «von oben» diktiert, sondern im Rahmen sozialpartnerschaftlicher Zusammenarbeit gestützt auf sachlichen Kriterien ausgehandelt werden. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Arbeit der paritätischen GAV-Kommission wesentlich schlanker und schneller ist als der bisherige politische Weg, der in der Regel über ein schwerfälliges kantonsrätliches Verfahren führte. Zudem sind die Ergebnisse besser den Bedürfnissen der beiden Sozialpartner angepasst.

### 2. Schaffung des GAV

Mit der Änderung des Staatspersonalgesetzes im Jahr 2001 erteilte der Kantonsrat dem Regierungsrat die Kompetenz, mit den Personalverbänden für das Staatspersonal

einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen. Gleichzeitig delegierte der Kantonsrat seine Kompetenzen im Bereich der Besoldung, der Ferien, der Arbeitszeit und der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge an den Regierungsrat, damit dieser als Vertragspartner überhaupt handlungsfähig wurde. In der Folge nahmen der Regierungsrat und der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) mit den Arbeitnehmerverbänden (Solothurnischer Staatspersonalverband [StPV], Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn [LSO], Schweizerischer Verband des Personals der öffentlichen Dienste [vpod], Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte [VSAO], Schweizerischer Berufsverband der Krankenschwes-



<  
tern und Krankenpfleger [SBK]) die GAV-Verhandlungen auf. In harten, aber stets fairen Verhandlungen, bei denen beide Seiten Kompromisse eingehen mussten, konnte ein gutes Ergebnis erzielt werden.

### 3. Stellung des GAV in der Normenhierarchie

Da der solothurnische GAV bis heute noch immer einen schweizerischen Sonderfall darstellt, gibt seine rechtliche Stellung in der Normenhierarchie immer wieder zu Diskussionen Anlass. Der Regierungsrat stellte sich in seiner Botschaft an den Kantonsrat auf den Standpunkt, der GAV stehe auf der Stufe einer Verordnung, mit dem Unterschied, dass er nicht einseitig durch den Verordnungsgeber, sondern vertraglich (durch Regierungsrat und Personalverbände) erlassen wird. Andere juristische Meinungen betrachten den GAV als Rechtsquelle *sui generis* oder aber als blossen Vertrag.

### 4. Verbesserungen

Es war von Anfang an ein Ziel des Parlamentes, dem Regierungsrat im Personalrecht weitestgehende Kompetenzen einzuräumen – insbesondere auch die Lohnverhandlungen. Für die Personalverbände hatte dies den positiven Effekt, mit dem Regierungsrat bei den jährlichen Lohnrunden einen zuverlässigen Verhandlungspartner zu haben, der sich anders als der Kantonsrat weniger von populistischen und wahltaktischen Überlegungen, sondern von sachlichen Kriterien wie insbesondere der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Kantons sowie den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt leiten lässt. Die Teuerungsrunde wird rechtsgültig in der GAV-Kommission (s.u.) zwischen Regierungsrat und Personalverbän-



den ausgehandelt. Der vorher übliche kantonsrätliche Budgetbeschluss zur Lohnhöhe entfällt.

Die Schaffung des GAV brachte für die Kantonsangestellten Vorteile in vielen Belangen: insbesondere im Bereich des Krankentaggeldes, mit der Vereinheitlichung bei den Inkonvenienzentschädigungen, bei der Ferienregelung oder der Besoldung. So besteht heute z.B. ein automatischer jährlicher Anstieg der Erfahrungsstufe, sofern die Mitarbeiterbeurteilung mindestens genügend war.

Ganz allgemein führte die Zusammenführung von hunderten personalrechtsrelevanten Bestimmungen in dutzenden Verordnungen in einen einheitlichen Gesetzestext zu einer massiven Verbesserung in der Transparenz und Übersichtlichkeit im solothurnischen Personalrecht.

### 5. Partnerschaftliche Weiterentwicklung des GAV

Der Gesamtarbeitsvertrag wurde sozialpartnerschaftlich zwischen Ar-

beitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt und wird auch zwischen den Sozialpartnern weiterentwickelt. Der GAV ist eben nie «fertig». Zu diesem Zweck sieht der GAV eine paritätische GAV-Kommission (GAVKO) vor, welche die Anwendung des GAV überwacht, Streitigkeiten bei der Auslegung behandelt und den GAV weiterentwickelt. Die GAVKO trifft sich regelmässig mehrmals pro Jahr und setzt für spezifische Themen auch Arbeitsgruppen und Ausschüsse ein.

Die Aufwendungen und Leistungen der Personalverbände für das Ausarbeiten, das Aushandeln, den Vollzug und die Weiterentwicklung des GAV werden mit dem Solidaritätsbeitrag abgedeckt. Dieser Solidaritätsbeitrag beträgt CHF 5.– und wird bei allen Mitarbeitenden direkt vom Lohn abgezogen.

Den Personalverbänden ist es ein Anliegen, zum GAV «Sorge zu tragen» und unnötige Konflikte, die von Gegnern des GAV politisch ausgeschlachtet werden könnten, zu vermeiden. Sie achten deshalb auf eine positive Umgangskultur in der GAVKO, d.h. Verhandlungen werden hart, aber respektvoll und fair geführt. So konnte in den Jahren nach der Einführung des GAV in den jährlichen Lohnverhandlungen die Lohnrückstände aus den dunklen 90er Jahren zwar aufgeholt werden. Die mehrfach durchgeführten Lohnvergleiche zeigen, dass sich die Löhne der Kantonsangestellten heute im Durchschnitt der Vergleichskantone befinden. Aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons in den letzten Jahren haben die Arbeitnehmerverbände im Gegenzug aber auch auf Realloohnerhöhungen und teilweise sogar auf den Teuerungsausgleich verzichtet und so einen wesentlichen Beitrag an die Sparanstrengungen des Kantons geleistet.

## 6. Angriffe

Vom GAV profitieren Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen; er ist bei den Kantonsangestellten aber auch beim Regierungsrat und dem Personalamt weitgehend als Errungenschaft akzeptiert und geschätzt. Es ist deshalb schwer verständlich, dass er von Seiten einiger Kantonsräte und anderen politischen Exponenten in Misskredit gezogen und zum Sündenbock gemacht wird bzw. am liebsten abgeschafft werden würde. Insbesondere tun sich einige Parlamentarier schwer damit, dass die Kompetenz für die Lohnverhandlungen mit dem GAV dem Regierungsrat zugeteilt wurde.

Gleichzeitig setzen auch die schlechten Kantonsfinanzen dem

GAV stark zu. So droht beispielsweise die erleichterte vorzeitige Pensionierung – eine Errungenschaft, die mit dem GAV eingeführt wurde – ein Opfer der Sparbemühungen zu werden. Der Solothurnische Staatspersonal-Verband (StPV) anerkennt den Sparbedarf des Kantons, doch muss am richtigen Ort gespart werden. Wo Sparpotential vorhanden ist, weiss niemand besser als die Kantonsangestellten selber. Der StPV begrüsst es deshalb sehr, als beim letzten Massnahmenpaket den Mitarbeiter/innen die Möglichkeit gegeben wurde, eigene Sparvorschläge zu machen, und die Personalverbände von Anfang an am «runden Tisch» teilnehmen konnten.

## 7. Fazit

Der Gesamtarbeitsvertrag für die Kantonsangestellten des Kantons Solothurn stellt ein in der Schweiz bisher einmaliges Regelwerk und ein mögliches Vorbild für andere Kantone und Gemeinden dar. Als grosse Errungenschaft muss er aufrechterhalten werden, wofür sich der Solothurnische Staatspersonal-Verband mit aller Kraft einsetzt. ■

*Dieser Artikel erschien anlässlich des 100-Jahre-Jubiläums von «Öffentliches Personal Schweiz» in der Zeitschrift ZV Info 6/2014.*

Bereits jetzt notieren und anmelden!

## Pensionierten-Essen 2014

Bereits zum vierten mal findet das jährliche Pensionierten-Essen des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes statt.

**Dieses Jahr sind eingeladen alle Mitglieder, die im Jahr 2013 in Pension gegangen sind!**

Termin: Freitag 5. September 2014, ab 18.00 Uhr mit Apéro und Nachtessen  
(Infos bezüglich Ort folgt zu gegebener Zeit)

Melden Sie sich bereits jetzt an in unserem Sekretariat:  
Telefon 032 333 33 11 oder per Email: [admin@law-firm.ch](mailto:admin@law-firm.ch). Besten Dank!

**Anmeldeschluss ist Freitag, 22. August 2014!**

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:  
13. August 2014**

# Informationen aus den Sektionen

## Sektion Solothurn

### Gratulationen

#### 85. Geburtstag

- 01.06.14 Ruth Remund, pens. Sekretärin, Solothurn
- 12.06.14 Bruno Moll, pens. Kreisförster, Bellach
- 27.06.14 Verena Scherwey, pens. Sekretärin, Solothurn

#### 80. Geburtstag

- 10.05.14 Hans Straumann, pens. Rektor, Langendorf
- 27.06.14 Roger Jeker, pens. Kanzleisekretär, Oberdorf
- 30.06.14 Hanspeter Aebi, pens. Kanzleisekretär, Subingen
- 08.07.14 Peter Kurt, pens. Techn. Experte, Biberist
- 26.07.14 Kurt Bauder, pens. Verwaltungsbeamter, Langendorf

#### 75. Geburtstag

- 02.06.14 Kurt Sterki, pens. Ingenieur HTL, Günsberg
- 20.07.14 Paul Rudiger, pens. Chef Abt. Wertschriften, Deitingen
- 28.07.14 Hansueli Jordi, pens. Landwirtschaftslehrer, Feldbrunnen

#### 70. Geburtstag

- 04.05.14 Alexander Klenzi, pens. Chef Buchbinderei, Selzach
- 12.06.14 Susanne Schwab, pens. Sachbearbeiterin, Grenchen
- 15.06.14 Aurelio Gianini, pens. Bauleiter, Solothurn

#### 65. Geburtstag

- 09.05.14 Hans Stalder-Brand, pens. Leiter pers. Truppe, Grenchen
- 17.05.14 Rudolf Schumacher, pens. Sachbearbeiter, Oberbuchsitzen
- 29.05.14 Anton Christ, pens. Stv. Chef EDV, Derendingen
- 06.07.14 René Ruch, pens. Sachbearbeiter, Solothurn
- 27.07.14 Georg Bähler, pens. Leiter Fachstelle Gewässer, Riedholz

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag und wünschen im neuen Lebensjahr alles Gute.

## Sektion Olten

### Dienstaltererehrungen

#### 30 Jahre

- 26.06.14 Barbara Kellerhals, Niederbipp, Spital Olten

#### 25 Jahre

- 01.05.14 Judith Kaminski, Olten, Amtschreiberei Olten-Gösgen

#### 20 Jahre

- 01.05.14 Bertha Arnejo-Nünlist, Olten

Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich und wünschen im Beruf weiterhin alles Gute.

### Gratulationen

#### 65. Geburtstag

- 28.05.14 Lea Bütikofer, Olten, pensioniert
- 28.05.14 Margrit Steinkellner, Stüsslingen, pensioniert
- 04.06.14 Antoinette Schweizer-Fink, Hägendorf, pensioniert

#### 75. Geburtstag

- 13.06.14 Rolf Menth, Wangen bei Olten, pensioniert

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag, einen schönen Festtag und für die Zukunft alles Gute.

## Sektion Balsthal

### Gratulationen

#### 85. Geburtstag

- 26.08.14 Ernst Bruder, Balsthal, pens. Oberamtman, Oberamt Thal-Gäu, Balsthal

#### 65. Geburtstag

- 05.07.14 Luciana Di Bernardo, Balsthal, pens. Sachbearbeiterin, Richteramt Thal-Gäu, Balsthal

#### 50. Geburtstag

- 24.07.14 Jürg Brosi, Balsthal, Hauswart Schmelzihof, Balsthal

Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich und wünschen den Jubilaren für die Zukunft viel Glück und gute Gesundheit.



## Sektion Wegmacher

### Dienstalterehrungen

#### 35 Jahre

01.06.14 Paul Schmid, Trimbach, Kreisbauamt II

Wir gratulieren herzlich zum Dienstjubiläum.

### Gratulationen

#### 70. Geburtstag

27.05.14 Ernst Studer, Dornach, Kreisbauamt III

#### 65. Geburtstag

21.05.14 Kuno Flury, Niederbuchsiten,  
Kreisbauamt II

#### 50. Geburtstag

13.05.14 Rolf Häni, Niederwil, Kreisbauamt I  
23.05.14 Pius Reusser, Wynau, Kreisbauamt II

Wir wünschen von Herzen alles Gute zum Geburtstag.

### Todesfall

04.05.14 Heinz Jeger, Fehren, Kreisbauamt III

Wir entbieten den Angehörigen unser herzliches Beileid.

## Sektion Freiheitsentzug

### Dienstalterehrungen

#### 25 Jahre

01.06.14 Andreas Schreiber, im Schache  
Deitingen

#### 20 Jahre

20.05.14 Monika Baumann, im Schache  
Deitingen  
01.06.14 Michel Zurschmiede, Schöngrün

#### 15 Jahre

01.06.14 Urs Schläfli, im Schache Deitingen

#### 10 Jahre

01.05.14 Daniel Müller, Schöngrün  
15.05.14 Daniel Eberhard, UG Solothurn  
01.06.14 Ueli von Ballmoos, Schöngrün

Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich und wünschen im Beruf weiterhin alles Gute.

### Gratulationen

#### 70. Geburtstag

20.6.14 Armin Vogelsang, UG Solothurn,  
pensioniert

#### 60. Geburtstag

26.05.14 Anton Borner, UG Solothurn

#### 50. Geburtstag

31.05.14 René Gunzinger, UG Solothurn

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute im neuen Lebensjahr.

## Sektion Polizei

### Dienstaltereuerung

#### 30 Jahre

30.06.14 Major Gregor Schneiter, Stab

#### 25 Jahre

30.06.14 Oblt Niklaus Büttiker, RP Olten,  
Sich-Abt  
Fw Brigitte De Simone-Ramel, AZ,  
Kdo-Abt  
Fw Rolf Flückiger, PP Biberist,  
Sich-Abt  
Fw mbA Gerhard Flury, RP Solothurn,  
Sich-Abt  
Wm mbA Yvonne Hofer, RP Solothurn,  
Sich-Abt  
Fw Beat Jaggi, AZ, Kdo-Abt  
Adj Thomas Mollet, ErmD, Krim-Abt  
Wm mbA Elmar Müller, Stab  
Lt Manfred Rhyn, RP Solothurn,  
Sich-Abt  
Frau Sylvia Schüpbach, VT, Sich-Abt  
Fw Daniel Wicki, PP Schönenwerd,  
Sich-Abt  
Fw Martin Zürcher, Fdg Ost, Krim-Abt

#### 20 Jahre

31.05.14 Wm mbA Michael Stampfli, AZ,  
Kdo-Abt

#### 10 Jahre

18.05.14 Gfr Michael Binggeli, Orion, Krim-Abt

&lt;

*Gratulationen*

<b>90. Geburtstag</b>	_____
08.06.14	Hugo Schluop, Wm a.D., Nennigkofen
<b>80. Geburtstag</b>	_____
14.05.14	Ernst Wegmüller, Fw a.D., Oensingen
<b>75. Geburtstag</b>	_____
30.06.14	Robert Albisser, Fw a.D., Biberist
<b>65. Geburtstag</b>	_____
21.05.14	Frau Ursula Huber, a.D., Bellach
24.05.14	Urs Eggenschwiler, Fw mbA a.D., Kestenholz
<b>60. Geburtstag</b>	_____
02.06.14	Herr Peter Schluop, RP Olten
<b>50. Geburtstag</b>	_____
22.05.14	Adj Heinz Eggimann, KTD
27.05.14	Frau Eveline Bader, Ordnungsbussen-Büro
04.06.14	Oblt Niklaus Büttiker, RP Olten

**Sektion Berufsschullehrer***Dienstalterehrungen*

<b>30 Jahre</b>	_____
30.06.14	Marta Weiss

*Gratulationen*

<b>60. Geburtstag</b>	_____
08.05.14	Christa Binz
18.05.14	Hubert Hagmann
10.06.14	Jaqueline Häfliger-Bürgy
29.06.14	Rita Brotschi
<b>50. Geburtstag</b>	_____
01.05.14	Thomas Suter
03.05.14	Monica Muster
<b>40. Geburtstag</b>	_____
16.06.14	Caroline Dagli

**Solothurnischer Kantonsschullehrer-  
verband – Sektion Solothurn***Gratulationen*

<b>75. Geburtstag</b>	_____
10.05.14	Toni Bobst
<b>70. Geburtstag</b>	_____
30.05.14	Barbara Raible

<b>65. Geburtstag</b>	_____
14.05.14	Marie Louise Seiler

<b>60. Geburtstag</b>	_____
21.06.14	Dr. Prof. Ilse Ruch-Schepperle

Wir gratulieren unseren Kolleginnen und Kollegen herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute!

**Solothurnischer Kantonsschullehrer-  
verband – Sektion Olten***Gratulation*

<b>80. Geburtstag</b>	_____
14.05.14	Dr. Urs Kamber

Wir gratulieren unserem Kollegen herzlich und wünschen ihm alles Gute.

**Sektion Personalverband soH**

Impressionen vom diesjährigen Füürobe-Anlass. Zahlreiche Mitglieder waren bei der Führung im Kunstmuseum Solothurn dabei.



# Wie werde ich Verbandsmitglied?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein

## Beitrittsgesuch



einsenden an:  
 Solothurnischer Staatspersonal-Verband  
 Dr. iur. P. Bischof  
 St. Niklausstrasse 1  
 4500 Solothurn  
 Fax 032 333 33 12

Ich bewerbe mich als Neumitglied im Solothurnischen Staatspersonal-Verband für die Sektion \_\_\_\_\_

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ und Ort \_\_\_\_\_

Tel. Geschäft \_\_\_\_\_

Tel. privat \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Arbeitsort und Funktion \_\_\_\_\_

Eintritt Staatsdienst \_\_\_\_\_

Lohnklasse \_\_\_\_\_

Pensum \_\_\_\_\_

Ich wünsche keine Werbung \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_

## Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Kantonsschullehrerverein Solothurn und Olten, Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Sektionschefs, Wegmacherverband, Personalverband soH, Verband der kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 20.–  
[www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch)

Verbandssekretariat,  
 Redaktion und Rechtsauskunft:  
 Dr. iur. Pirmin Bischof  
 Rechtsanwalt und Notar  
 St. Niklausstrasse 1  
 4500 Solothurn  
 Telefon 032 333 33 11  
 Fax 032 333 33 12  
[bischof@law-firm.ch](mailto:bischof@law-firm.ch)

Layout, Druckvorstufe:  
 c&h konzepte werbeagentur ag  
 Biberiststr. 8g, 4501 Solothurn  
 Telefon 032 621 22 75  
[info@werbekonzepte.ch](mailto:info@werbekonzepte.ch)

Druck und Vertrieb:  
 Rüeeggler Satz + Druck AG  
 St. Urbangasse 39  
 4503 Solothurn  
 Telefon 032 622 11 44  
[info@rueeggler-druck.ch](mailto:info@rueeggler-druck.ch)

# Kennen Sie Ihre Hypozyinsen von 2015? Wir schon.

Jetzt bis zu 24 Monate  
im Voraus abschliessen.

Nutzen Sie den historischen Tiefstand der Hypothekarzinsen mit  
der Termin-Fix-Hypothek der Credit Suisse.

Wir freuen uns, den Mitgliedern des Solothurnischen Staatspersonalverbandes attraktive Vorzugskonditionen bieten zu können.  
Rufen Sie uns an.

Basel St. Alban-Graben, Tel. 061 266 74 86

Binningen, Tel. 061 426 51 17

Grenchen, Tel. 032 654 23 35

Laufen, Tel. 061 765 23 33

Oensingen, Tel. 062 388 07 20

Olten, Tel. 062 836 33 13

Schönenwerd, Tel. 062 915 88 03

Solothurn, Tel. 032 624 52 32

[credit-suisse.com/hypotheiken](http://credit-suisse.com/hypotheiken)

Adressberichtigung melden:  
Dr. iur. Pirmin Bischof  
Postfach  
4502 Solothurn

AZB  
4500 Solothurn 2